

Vorlage TOP: 13)	Vorlage-Nr: Status: AZ: Datum:	V 2004/147 öffentlich 05.10.2004
Wahl der Ausschussmitglieder / Besetzung der Ausschüsse		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Frau Wendholt	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	11.10.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Haben sich die Fraktionen und Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor eingereichte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an. Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert, und es muss alsdann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt werden.

Es ist nicht erforderlich, dass sich der einheitliche Vorschlag auf alle Ausschüsse bezieht, auch Teileinigungen sind möglich.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag und keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren. Alle Fraktionen und Wählergruppen stellen eine Liste auf, auf der die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Diese Listen werden zur Abstimmung gestellt. Die Ausschusssitze werden dann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlensystem auf der Grundlage der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen zugeteilt.

Es ist zwingend vorgegeben, dass über die Ausschussmitglieder eines jeden Ausschusses in einem Wahlgang abgestimmt wird. Es ist daher rechtlich nicht möglich, die Ausschussmitglieder getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu wählen. Die Fraktionen entscheiden, wie viele sachkundige Bürger jeweils an aussichtsreicher Listenposition aufgestellt werden, wobei die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen zu beachten sind.

Soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung verbindlich zu regeln (§ 58 Abs. 1 GO NW).

Möglich ist eine namentliche Stellvertretung zu beschließen, d.h. für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter namentlich benannt. In diesem Falle sind die Stellvertreter in einem Wahlgang mit den ordentlichen Mitgliedern zu benennen. Das Gesetz verlangt zwar eine verbindliche Regelung der Reihenfolge der Stellvertretung nicht aber eine namentliche Benennung der jeweiligen Vertreter.

Es ist auch zulässig, die Stellvertreter in einer festen Reihenfolge listenmäßig vom Rat festzulegen. Die Vertretung hat dann in der vorgegebenen Reihenfolge von 1 bis ... zu erfolgen. Die Vertretung kann nicht mehr durch ein beliebiges Listenmitglied wahrgenommen werden.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Borken haben einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Besetzung der Ausschüsse angekündigt. Der einheitliche Wahlvorschlag wird nachgereicht bzw. als Tischvorlage in der Ratssitzung am 11.10.2004 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Abstimmung über den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse im Rat der Stadt Borken.